

**Zweckvereinbarung
zwischen
den Ortsgemeinden Gau-Heppenheim, Hangen-Weisheim, Hochborn und der
Stadt Alzey (Stadtteil Dautenheim)
vom 06.04.2005,
in Kraft rückwirkend zum 01.01.2001**

Zwischen

der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim,
vertreten durch den 1. Beigeordneten Herrn Krieger,

der Stadt Alzey (für den Stadtteil Dautenheim),
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Benkert,

der Ortsgemeinde Hangen-Weisheim,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Kundel und

der Ortsgemeinde Hochborn,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Mankel

wird folgende Zweckvereinbarung gem. § 12 des Zweckverbandsgesetzes geschlossen:

§ 1 Präambel

Die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim unterhält und betreibt in ihrem gemeindeeigenen Schulgebäude einen dreigruppigen Kindergarten, dem vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Alzey-Worms auch der Alzeyer Stadtbezirk Dautenheim und die Ortsgemeinden Hangen-Weisheim und Hochborn zugewiesen sind.

§ 2 Allgemeines

1. Die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim erklärt sich bereit, den Kindergarten für alle Kinder aus dem in § 1 genannten Einzugsbereich, die gem. § 5 Kindertagesstätten-gesetz einen Rechtsanspruch auf Erziehung in einem Kindergarten haben, gegen Kostenbeteiligung auf Dauer zur Verfügung zu stellen.
2. Die Kinder der verschiedenen Einzugsbereiche sind gleichrangig zu behandeln.

§ 3 Verteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten

1. Die durch Elternbeiträge, Zuschüsse des Landes, des Jugendamtes und sonstiger Dritter nicht gedeckten Kosten für die laufende Unterhaltung des Kindergartens (Sach- und Personalkosten) werden im Verhältnis der tatsächlichen Benutzung nach der Anzahl der Kinder auf die beteiligten Körperschaften verteilt.
2. Die Sachkosten umfassen auch eine ortsübliche Miete für die genutzten Räume.
3. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand jedes Jahr ermittelt. Die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land fordert die Kostenbeteiligungen schriftlich unter Beifügung der Berechnungsgrundlagen an. Zum 01.04 und 01.10. jeden Jahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von 45 % der Vorjahresabrechnung von den beteiligten Körperschaften zu leisten.
4. Die Berechnung wird jeweils zum 01.05. und zum 01.09. durchgeführt, wobei die tatsächliche Nutzung an den Stichtagen maßgeblich ist.

§ 4 Investitionskosten

1. Für die Errichtung eines Anbaus am Kindergarten zur Unterbringung der dritten Gruppe beteiligen sich die Ortsgemeinden Hangen-Weisheim und Hochborn sowie die Stadt Alzey an den nicht durch Zuweisungen des Landes und Landkreises gedeckten förderfähigen Investitionskosten in Höhe von jeweils 20.500,00 Euro (40.000,00 DM).
2. Die Ermittlung des Investitionszuschusses erfolgt unter Zugrundelegung der höchstmöglichen Kreis- und Landeszuschüsse und auf der Basis der vom Planungsbüro vor Baubeginn ermittelten Investitionskosten mit einem Anteil von 25 % für jede beteiligte Ortsgemeinde/Stadt.
3. Sofern die endgültigen förderfähigen Investitionskosten einen höheren als nach Nr. 1 festgelegten Anteil ergeben sollten, ist darüber eine gesonderte Entscheidung der betroffenen Gemeinden erforderlich.
4. Die Dauer der Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von 25 Jahren, beginnend vom Monatsersten des der Inbetriebnahme des Anbaus folgenden Schuljahres. Während dieser Zeit wird der Baukostenzuschuss jährlich mit 4 % abgeschrieben, so dass der Zuschuss nach Ablauf von 25 Jahren verbraucht ist.
5. Bei einer früheren Aufhebung der Zweckvereinbarung aufgrund einer Initiative der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim und dem damit bedingten Ausscheiden der Kinder einer beteiligten Gemeinde, wird der noch nicht verbrauchte Baukostenzuschuss anteilig zurück erstattet. Dies gilt auch im Falle des § 7 Nr. 2. Zur Rückzahlung ist die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim gegenüber der beteiligten Gemeinde nicht verpflichtet, die die vorzeitige Auflösung der Vereinbarung durch Kündigung zu vertreten hat.
6. Eine Erhöhung der seither in die Betriebskosten eingerechneten Mietkostenpauschale erfolgt nicht aus Anlass der Errichtung eines Anbaus.
7. Sollten 25 Jahre nach Auszahlung des Investitionskostenzuschusses weitere größere Investitionen anfallen, ist vor Ausführung erneut eine Vereinbarung zu schließen.

§ 5 Zuständigkeiten

Die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim nimmt die Funktion des Arbeitgebers des Kindergartenpersonals wahr und hat für die richtliniengemäße Besetzung des Kindergartens als Voraussetzung für die Erlangung des Landeszuschusses zu den Personalkosten zu sorgen.

§ 6 Sonstiges

1. Die Beteiligten sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Anpassung der Zweckvereinbarung einzutreten.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung soll die Kreisverwaltung Alzey-Worms -Kreisjugendamt- als Schiedsstelle entscheiden.

§ 7 Dauer

1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 31.07. des laufenden Kalenderjahres zum jeweiligen Schuljahreswechsel des Folgejahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung aus dem Jahr 1995 außer Kraft.
2. Die Vereinbarung endet ohne besondere schriftliche Kündigung für eine Gebietskörperschaft, die einem anderen Einzugsbereich vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Alzey-Worms zugeordnet wird, zum Ende des Haushaltsjahres.

§ 8 Genehmigung

Die Zweckvereinbarung oder ihre Änderung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Alzey-Worms).

Gau-Heppenheim, den
i.V.

(DS)

gez. Krieger

(Krieger) 1. Beigeordneter

Alzey, den 18. Jan. 2005

(DS)

gez. Knut Benkert

(Benkert) Bürgermeister

Hangen-Weisheim, den 22.11.2004

(DS)

gez. Kundel

(Kundel) Ortsbürgermeister

Hochborn, den 22.11.2004

(DS)

gez. Herwarth Mankel

(Mankel) Ortsbürgermeister

Bestätigung der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen der OG Gau-Heppenheim, der Stadt Alzey (für den Stadtteil Dautenheim), der OG Hangen-Weisheim und der OG Hochborn über den Betrieb, die Unterhaltung und auch die Errichtung eines Anbaus zur Unterbringung einer dritten Gruppe im Kindergarten der OG Gau-Heppenheim wird durch uns als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes bestätigt.

55232 Alzey, 06.04.2005
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Abt. Rechtsangelegenheiten, Schule
Ref. Kommunalaufsicht, Wahlen

gez. Görisch
(Landrat)

(DS)

